

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1517-00

Stuttgart, 17.01.2023

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
Datum 27.10.2022
Betreff Klima retten und Abrissmoratorium umsetzen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Zu den grundlegenden Bürger- und Freiheitsrechten in der Bundesrepublik Deutschland gehört als Ausprägung des in Art. 2 Grundgesetz (GG) niedergelegten Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und des auf Art. 14 GG beruhenden Rechts auf Eigentum insbesondere die Baufreiheit. Sie umfasst das generelle Recht auf dem eigenen Grund und Boden bauliche Anlagen zu errichten oder auch abzubauen.

Die Baufreiheit kann, wie andere Grundrechte auch, nur auf Grundlage einer gesetzlichen Regelung eingeschränkt werden. Entsprechende einschränkende Regelungen enthalten zum Beispiel das Baugesetzbuch des Bundes, das Denkmalrecht und das Bauordnungsrecht der Länder.

Sowohl im Baugesetzbuch als auch in der Landesbauordnung finden sich zudem gesetzliche Ermächtigungen für die Gemeinden, Regelungen betreffend das Recht auf Errichtung und Abbruch von baulichen Anlagen als Satzungen zu erlassen.

Die Gesamtheit dieser bundes- und landesrechtlichen Regelungen und der kommunalen Satzungsbestimmungen begrenzt dann die baurechtliche Zulässigkeit von Baumaßnahmen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und durchzusetzen ist der Auftrag der Baurechtsbehörden.

Das aktuell geltende Baurecht enthält kein verbindliches Abriss-Moratorium im Sinne des Antrags. Es gibt auch keine Ermächtigung für die Gemeinden, ein derartiges Moratorium auf kommunaler Ebene vorzuschreiben. Bewegt sich ein Abrissvorhaben im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere zum Beispiel des Abfallrechts, des Zweckentfremdungsverbotsrechts und geltender Erhaltungssatzungen, hat der Bauherr das Recht zum Abbruch. Unberührt bleiben die Erhaltungsverpflichtungen bei geschützten Kulturdenkmalen.

Die geltenden gesetzlichen Regelungen setzen zwar einen Rahmen für das Wie eines Abbruchs, bieten aber keine Grundlage, Abbrüche generell zu verbieten oder unter Genehmigungsvorbehalt gemeinderätlicher Gremien zu stellen. So ergibt sich im Falle des Abbruchs von Wohnraum in Stuttgart zwar eine Verpflichtung zum Nachweis von Ersatzwohnraum und grundsätzlich eine Verpflichtung zur Vorlage eines Konzepts zum Umgang mit den anfallenden Abbruchmaterialien, für eine Pflicht zur Genehmigung von Abbrüchen oder gar die Untersagung von Abbrüchen gibt es aber keine Rechtsgrundlage.

Die Regelungen des allgemeinen Bauplanungsrechts erfassen Abbruchmaßnahmen gar nicht, sondern beschränken sich auf Vorhaben, die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Inhalt haben. Im Bauordnungsrecht sind Abbruchvorhaben nur zur Kenntnis zu geben, soweit sie nicht gänzlich verfahrensfrei gestellt sind, vgl. §§ 50 Abs. 3, 51 Abs. 3 Landesbauordnung.

Der offene Brief verschiedener Verbände und Einzelpersonen, der dem Antrag als Anlage beigefügt ist, richtet sich daher auch nicht an die Kommunen, sondern an die Bundesbauministerin und regt die Schaffung entsprechender gesetzlicher Regelungen bzw. Regelungsermächtigungen an.

Dr. Frank Nopper

Verteiler
<Verteiler>